



E-CONTROL

Sonstige Marktregeln

Kapitel 8

Besondere Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste

Dokumentenhistorie

Version	Release	Veröffentlichung	Gültig	Abschnitt	Kommentar
1	0		1.10.2001		Erstversion
2	0		1.1.2003		Geringfügige redaktionelle Änderungen
3	0	16.4.2010	1.5.2010	2.2	Änderungen auf Basis der Einführung gemeinsamer Netzverlustmengenbeschaffung

Inhaltsverzeichnis

1.	EINRICHTUNG DER BESONDEREN BILANZGRUPPE FÜR DIE ERMITTLUNG DER NETZVERLUSTE.....	4
2.	ERMITTLUNG DER NETZVERLUSTE, FAHRPLANERSTELLUNG.....	5
2.1	Individueller Einkauf der Netzverlustmengen.....	5
2.2	Teilnahme an der gemeinsamen Beschaffung von Netzverlustmengen	6

1. Einrichtung der besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste

Netzbetreiber sind zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste verpflichtet. Diese besondere Bilanzgruppe hat nur die für diesen Zweck notwendigen Kriterien einer BG zu erfüllen.

Regelungen zur Bildung der Bilanzgruppe für Netzverluste:

- Hiefür bedarf es keines förmlichen Genehmigungsverfahrens für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV). Mit der Existenz einer besonderen Bilanzgruppe, besteht die Pflicht, einen privatrechtlichen Vertrag mit der jeweiligen Verrechnungsstelle abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt werden. Außerdem hat der Netzbetreiber, der diese besondere Bilanzgruppe eingerichtet hat, die in den Ausführungsgesetzen normierten Vorgaben einzuhalten.
- Jenen Netzbetreibern, die sowohl Übertragungsnetzbetreiber als auch Verteilernetzbetreiber sind, steht es - sofern im jeweiligen Landesausführungsgesetz keine anderslautenden Regelungen getroffen werden - frei, ob sie getrennte Verlustbilanzgruppen für ihre Netze oder eine gemeinsame Verlustbilanzgruppe für beide Arten von Netzen einrichten.
- Vom BGV der besonderen Bilanzgruppe für Netzverluste ist jedenfalls ein Verlustfahrplan zu erstellen.
- Sofern im jeweils anzuwendenden Landesausführungsgesetz keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, können mehrere Netzbetreiber eine gemeinsame Bilanzgruppe für Netzverluste bilden.
- Bilden mehrere Netzbetreiber eine gemeinsame Verlustbilanzgruppe, so hat der BGV dieser Bilanzgruppe der Verrechnungsstelle zu melden, welche Netzbetreiber an der Verlustbilanzgruppe beteiligt sind.
- Zählpunkte von Endverbrauchern dürfen dieser besonderen Bilanzgruppe nicht zugeordnet werden.
- Der Netzbetreiber hat einen Mitarbeiter als Ansprechpartner für diese Bilanzgruppe zu benennen.

2. Ermittlung der Netzverluste, Fahrplanerstellung

Jeder Netzbetreiber hat zur Erstellung eines Netzverlustfahrplans die in seinem Netz zu erwartenden Netzverluste zu prognostizieren. Diese stellen einen bestimmten Prozentanteil der Gesamtenergieabgabe aus dem betrachteten Netz dar und sind wie folgt zu ermitteln:

- Als Defaultwert für den Prozentwert der Verluste dient der Ansatz aus dem Gutachten von Haubrich/Swoboda („Grundlagen für Systemnutzungs-/Tarif/-regelungen im Bereich der öffentlichen Elektrizitätsnetze“, Juni 1998) bzw. jener Wert, der zur Ermittlung der Netzverlusttarife gemäß Systemnutzungstarifverordnung herangezogen wurde.
- Sollte der Netzbetreiber aufgrund von eigenen Berechnungen über genauere Werte verfügen, können diese als Basis für die Fahrplanerstellung herangezogen werden.
- Sollte der Netzbetreiber aufgrund von Messungen über exakte Werte verfügen, sind diese als Basis für die Fahrplanerstellung heranzuziehen.

Die Prognosegüte des Berechnungsmodells zur Ermittlung der Netzverluste ist durch den BGV der Verlustbilanzgruppe bzw. den Netzbetreiber jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls ist das Berechnungsmodell anzupassen.

Die Beschaffung der Netzverlustmengen erfolgt über Bilanzgruppen von Stromhändlern oder Strombörsen in einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren. Dem Netzbetreiber stehen dafür folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Individueller Einkauf der Netzverlustmengen oder
- Teilnahme an der gemeinsamen Beschaffung von Netzverlustmengen über zu diesem Zwecke von einem Netzbetreiber eingerichtete Sonder-Netzverlustbilanzgruppen (S-BG).

2.1 Individueller Einkauf der Netzverlustmengen

Im Falle der individuellen Beschaffung hat der Netzbetreiber einen Verlustfahrplan (wie ein interner Fahrplan) im Voraus an die Verrechnungsstelle zu übermitteln. Optional kann der Netzbetreiber, nach einmaliger Mitteilung vorab an die Verrechnungsstelle, den Verlustfahrplan gemeinsam mit den übrigen Messwertaggregaten an die Verrechnungsstelle übermitteln. Der entsprechende Gegenfahrplan der liefernden Bilanzgruppe (Quelle) wird im Voraus gesendet.

2.2 Teilnahme an der gemeinsamen Beschaffung von Netzverlustmengen

Der teilnehmende Netzbetreiber hat weiterhin eine Verlustbilanzgruppe zu führen und wie im Abschnitt 2.1 beschrieben, einen Verlustfahrplan an die Verrechnungsstelle zu übermitteln. Zusätzlich hat der Netzbetreiber mit dem BGV der Sonder-Netzverlustbilanzgruppen (S-BGV) einen Vertrag über die Beschaffung und organisatorische Abwicklung der Netzverlustmengen abzuschließen.

Die gemeinsame Beschaffung der Netzverlustmengen für die teilnehmenden Netzbetreiber erfolgt für alle Regelzonen über Sonder-Netzverlustbilanzgruppen. Der BGV der Sonder-Netzverlustbilanzgruppen organisiert, basierend auf den länger- und kurzfristigen Prognosen der teilnehmenden Netzbetreiber die marktkonforme und diskriminierungsfreie Ausschreibung und Beschaffung von Netzverlustmengen, sowie gegebenenfalls den Verkauf von Überschussmengen und organisiert die Abrechnung gegenüber allen beteiligten Netzbetreibern. Die Abrechnung zwischen Netzbetreibern und dem BGV der Sonderbilanzgruppen erfolgt gemäß einem bilateralen zivilrechtlichen Vertrag über die Beschaffung und organisatorische Abwicklung der Netzverlustmengen.

Der BGV der Sonder-Netzverlustbilanzgruppen richtet zu diesem Zweck in den Regelzonen eigene Sonder-Netzverlustbilanzgruppen ein. Über diese Sonder-Netzverlustbilanzgruppen werden die gemeinsam beschafften Netzverlustmengen mittels Fahrplänen gemäß der Prognose der teilnehmenden Netzbetreiber an deren Netzverlustbilanzgruppen weitergegeben. Für Fahrpläne zwischen Sonder-Netzverlustbilanzgruppen und Bilanzgruppen von Stromhändlern gilt immer der von der Sonder-Netzverlustbilanzgruppe gesendete Fahrplan (Entfall der Senkenregelung). Davon ausgenommen sind Fahrpläne von Strombörsen.

Da in der Regel die tatsächlich auftretenden Verlustmengen von den prognostizierten Verlustfahrplänen der Netzbetreiber abweichen, entstehen in den Netzverlustbilanzgruppen der teilnehmenden Netzbetreiber Plan-Ist-Abweichungen. Durch einen Fahrplanausgleich zwischen den einzelnen Verlustbilanzgruppen der teilnehmenden Netzbetreibern einerseits und den Sonder-Netzverlustbilanzgruppen andererseits, wird im 1. und 2. Clearing durch die Verrechnungsstelle sichergestellt, dass Ausgleichsenergie nur in den Sonder-Netzverlustbilanzgruppen kumuliert anfällt, und die Verlustbilanzgruppen der Netzbetreiber bzw. die Bilanzkonten der Netzbetreiber hinsichtlich anfallender Ausgleichsenergie glattgestellt werden.